



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

25) Amtliches Zeugniß über die Leibzucht im Lande Delbrück. 1795

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

3to ein völliger Brautwagen, worauf nebst einem Vollständigen Bette, Kisten und Holzerngeschirr 36 Scheffel Roggen gehören.

4to. ein Ehren-Kleid,

5to. Die Führung frey von und zu dem Herren.

### Nr. 25.

#### Amthliches Zeugniß über die Leibzucht im Lande Delbrück.

1. Rescript der fürstl. Hofkammer vom 5ten Januar 1795.

Da wir zu wissen nöthig haben, wie es in dem dasigen Amhte gehalten werde, wenn von einem Eigenbehörigen, und zwaren von einem viduo oder einer vidua die Leibzucht bezogen werden wolle oder bezogen werden müsse, was nämlich einem solchen abziehenden Meyer oder Meyerin, aus dem rechten wohnhause, und von den darin vorfindlichen Mobilien und Moventien zur Leibzucht gegeben und verabsolget werden müsse, und was einem solchem abgehenden Meyer oder Meyerin an Ländereyen und wiesewachß von den zu dem Hofe gehörigen Grundstücken zugetheilt werde; und ob auch ein sothaner Leibzuchter dem rechten Colono zu den jährlichen Schatzungen und sonstigen von dem Hofe entrichtet werden müßenden stabilen Jährlichen prästandis ein sicheres, und demfalls wieviel beytragen müsse? so habt Ihr uns, wie es nemlich in dem dasigen Amht darunter dem Beständigen Herkommen gemäß gehalten werde, darüber mit dem forderksamsten eine verlässige und umständliche Auskunft zu geben, und diese uns längstens innerhalb 8 Tagen zugehen zu lassen.

2. Bericht des Gografen Schröder, vom 24ten Januar 1795.

Auf das vom 5ten Januar an mich erlassene rescript in Betreff der Frage, was einem auf die Leibzucht ziehenden Meyer oder Meyerin a) an Mobilien oder Moventien, b) an Grundstücken mitgegeben oder zugetheilt, c) und ob von diesen Leibzüchtern auch zu den oneribus publicis müsse concurrirt werden, ohnverfehle hiedurch anzuzeigen; und zwar ad a) die halbscheid aller Mobilien und Moventien — ad b) wenn der Leibzüchtnr wahrer Meyer oder Meyerin gewesen, der 3te Theil aller liegenden Gründe; — ist er aber zu Jahren gezogen gewesen, so ist zu unterscheiden, ob er in der ersten Ehe oder 2ten Ehe gezogen; ersteren falls bekämt er  $\frac{1}{2}$  Theil, letztern falls aber pflegt bei der Heirath und Verschreibung jener Theil, den er nach dem Tode seiner Frauen et sic vice versa zur Leibzucht haben soll, bestimmt zu werden, und zwaren nach den umständen der 9te oder 12te Theil; ist aber diese Bestimmung nicht vorgegangen, so wirdt behauptet, daß ihme keine Leibzucht gebühre. — Ferner wirdt hiebey erinnert, daß zwar von der Mastung dem Leibzüchtnr sein Antheil gebühre, undt zwar nach obigem maßstab, zu dem Eichenholz, in so ferne der meyer etwas fällt,

hatt er keinen Anspruch, wiewohl zu den Abfall, nemlich den nicht brauchbaren telgen; ob er nun aber hievon einen bestimmten Theil als resp. den 5ten oder 6ten fordern könne, ist so sicher nicht, indeme behauptet werden will, daß ihme nur etwas zur Feurung abgegeben werden müsse. Vom Schlagholz gehöret sein Theil aber dem Leibzüchter nach Maßgab des Theils, den er von den Güthern hatt.

ad c. im ersteren Jahre der Theilung muß der Leibzüchter alle onera publica ohne Ausnahme zur halbscheid abführen und berichtigen — in den nachherigen Jahren aber concurriret er auf keine Art; jedoch den Amtsbeyschau ausgenommen, als zu welchem er dem Meyer  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{2}$  resp. zulegen muß.

### Nr. 26.

Auszug aus dem „Regulativ, wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen, von 1777.“

(Samml. IV. S. 120.)

#### Vierter Abschnitt,

von Hand- und Spanndiensten und ihrer Verrichtung, von denen auf den Versäumungsfall gesetzte Strafen, wohin diese zu verwenden, und wie sie zu berechnen seyen.

h) Gleichwie der Wegbau zu solcher Fahrzeit vorzunehmen ist, in der die Unterthanen an ihrer eigenen nöthigen Feld- und anderer Arbeit nichts versäumen, so müssen hingegen die hiezu aufgebotene Hand- und Spanndienste, und zwar die von den nächsten Orten des Morgens um 6 Uhren, jene von den entlegensten Ortschaften aber um 7 Uhr sich bei der Arbeit einsinden, und nach gehaltenen Feyerstunden, nemlich von elf bis Nachmittag ein Uhr- solche bis des Abends um 6 Uhr fortsetzen, und dazu angehalten werden.

i) Zu den Handdiensten sollen allemahl diensttchtige Leute, weil mit Kindern taugliche Arbeit nicht gemacht werden kann, zur Stelle geschicket werden; die Wagen sollen mit guten breiten, und mit dem untersten Brett, wohl aneinander schliessenden Flechten eingerichtet seyn, damit der anzufahrender Grand oder Sand im Hinfahren nicht unterwegs verschüttet oder verstreuet werden könne.

k) Denen von dem Ort der Besserung weit entlegenen Ortschaften ist frey gestellet, und ihnen die Wahl belassen, ob sie ihre Zahl der Hand- und Spanndiensten in natura verrichten, und an Ort und Stelle um die festgesetzte Zeit stellen lassen, oder aber lieber an deren statt ein gewisses Geld beitragen und erlegen wollen; in dem ersten Fall hat es bey deren Verordnungsmaßigen Erscheinung sein Bewenden; im letztern Fall aber muß davon Tags vorher die Anzeige bey des Orts Beam-